



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben

Baufeld West, Truppenübungsplatz „Heuberg“ Stetten am kalten Markt

Auftraggeber: **Bundesbau Baden-Württemberg – Staatliches Hochbauamt Stuttgart**
Reuchlinstr. 27
70176 Stuttgart

Auftragnehmer: StadtLandFluss GbR
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2165963 Fax 07022 – 2165507
Mail: post@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: M. Eng. Lena Crnjac
B. Eng. Florian Gautsch

Datum: 02.10.2024
ergänzt 15.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	UVP-PRÜFPFLICHT	3
2	PRÜFSTUFE EINS – ERMITTLUNG DER BESONDEREN ÖRTLICHEN GEGEBENHEIT ...	4
2.1	NATURA 2000-GEBIETE NACH § 7 ABS. 1 NR. 8 BNATSchG	4
2.2	NATURSCHUTZGEBIETE NACH § 23 BNATSchG	4
2.3	NATIONALPARKE UND NATIONALE NATURMONUMENTE NACH § 24 BNATSchG	4
2.4	BIOSPÄHRENRESERVATE UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE GEMÄß §§ 25 UND 26 BNATSchG .	4
2.5	NATURDENKMÄLER NACH § 28 BNATSchG	4
2.6	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE, EINSCHLIEßLICH ALLEEN, NACH § 29 BNATSchG	5
2.7	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG.....	5
2.8	WASSERSCHUTZGEBIETE NACH § 51 WHG, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE NACH § 53 ABS. 4 WHG, RISIKOGEBIETE NACH § 73 ABS. 1 WHG, ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NACH § 76 WHG.....	6
2.9	GEBIETE, IN DENEN DIE IN VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE UMWELTQUALITÄTSNOMEN BEREITS ÜBERSCHRITTEN SIND	6
2.10	GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE, INSBESONDERE ZENTRALE ORTE IM SINNE DES § 2 ABS. 2 NR. 2 RAUMORDNUNGSGESETZ	7
2.11	IN AMTLICHEN LISTEN ODER KARTEN VERZEICHNETE DENKMÄLER, DENKMALENSEMBLES, BODENDENKMÄLER ODER GEBIETE, DIE VON DER DURCH DIE LÄNDER BESTIMMTEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ALS ARCHÄOLOGISCH BEDEUTENDE LANDSCHAFTEN EINGESTUFT WORDEN SIND	7
3	STUFE 2: PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
3.1	MERKMALE DES VORHABENS	8
3.2	STANDORT DES VORHABENS	10
3.3	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN.....	12
3.4	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	13
3.5	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
4	FAZIT.....	15
5	ZUSAMMENFASSUNG	15
6	VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	16

1 UVP-Prüfpflicht

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Ziel ist eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Durchführung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Ob für ein Bauvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG führt die zuständige Behörde für Vorhaben welche in Anlage 1 Spalte 2 entweder mit einem „A“ (Allgemeine) oder „S“ (Standortbezogene) gekennzeichnet sind, eine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG und die Anlage 1 zum UVPG unterscheiden zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung findet in zwei Stufen statt. Bei der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben betroffen sind. Sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die erste Prüfung jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, dann wird auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Berücksichtigt werden dabei die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Bei dem geplanten Bauvorhaben **„Baufeld West, Truppenübungsplatz „Heuberg“ Stetten am kalten Markt“** soll der bestehende Gebäudekomplex der Bundeswehr am Truppenübungsplatz „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“ bei Stetten am kalten Markt im Südwesten mit Schulungsgebäuden und -hallen erweitert werden. Die Gesamtfläche des geplanten „Baufeld West“ beträgt ca. 4,4 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3132 sowie das Flurstück 3132/2. Gemäß der vorliegenden Planung sollen fünf Gebäude und eine größere Halle im Süden errichtet werden. Zwischen den Gebäuden sind Fahrwege sowie die Anlage von Grünflächen geplant. Am Nord- und Westrand wird der bestehende Zaunverlauf um das „Baufeld West“ ergänzt bzw. erweitert.

Für das Vorhaben wird gemäß der gemeinsamen Videokonferenz von Auftraggeber und Planungsbeteiligten vom 05.06.2023 eine **standortbezogene Vorprüfung** als notwendig erachtet, welche im Folgenden durchgeführt wird.

2 Prüfstufe eins – Ermittlung der besonderen örtlichen Gegebenheit

Wie in Kapitel 1 bereits erwähnt, ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG). Die erste Stufe beinhaltet die Überprüfung, ob von dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

2.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das Vorhaben greift in **kein** FFH-Gebiet ein. In ca. 40 m westlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7820342). Beeinträchtigungen für dieses liegen nach der hierfür bereits erfolgten Natura-2000-Vorprüfung nicht vor.

Der nördliche und z. T. westliche Teil des Vorhabengebiets liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren wird eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet erstellt, auf dessen noch ausstehende Ergebnisse verwiesen werden.

2.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Der Eingriff findet in **keinem** Naturschutzgebiet statt.

Die nächsten Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 7-8 km Entfernung. Eine Auswirkung der Baumaßnahme auf das Naturschutzgebiete ist aufgrund der Entfernung **nicht zu erwarten**.

2.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Solche Schutzgebiete werden weder von der Planung überlagert noch liegen sie in der Umgebung vor.

2.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Der Eingriff findet in **keinem** Biosphärenreservat und in **keinem** Landschaftsschutzgebiet statt.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt in ca. 1,3 km Entfernung. Zwischen Standort und Landschaftsschutzgebiet befinden sich Ackerfelder, Wiesen, Gehölze sowie der Standortübungsplatz. Eine Auswirkung der Baumaßnahme auf das Landschaftsschutzgebiete ist aufgrund der Entfernung und der Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen **nicht zu erwarten**.

2.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Solche Schutzgebiete werden weder von der Planung überlagert noch liegen sie in der Umgebung vor.

2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Solche Schutzgebiete werden weder von der Planung überlagert noch liegen sie in der Umgebung vor.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich laut dem Kartendienst der LUBW zwei gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb. 1). Zum einen handelt es sich um das Biotop „Hecke mit Magersaum am Südrand des Platzes“ (Biotop-Nr. 178204379272), zum anderen um das Biotop „Hecke am Südrand des Platzes, südlich Stettener Höhe“ (Biotop-Nr. 178204379271). Beide Biotope wurde bereits 1994 erfasst. Entsprechend stellen sie nicht mehr den tatsächlich vorhandenen Bestand vor Ort dar. Gemäß der im Zuge des naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes 2021 durchgeführten Ortsbegehung wurden teils andere Biotope mit anderen Flächenabgrenzungen festgestellt. Die folgende Beschreibung beschreibt den tatsächlichen bzw. aktuellen Zustand vor Ort (unabhängig der Eintragungen bei der LUBW).

Im Westen des Vorhabengebietes wurde ein Magerrasen basenreicher Standorte festgestellt, welcher im südlichen Bereich von einer Feldhecke mittlerer Standorte annähernd geteilt wird. Magerrasen und Feldhecke setzen sich nach Westen außerhalb des Vorhabensbereiches fort. Im Zentrum stockt ein Feldgehölz, in dessen Süden eine Magerwiese mittlerer Standorte wächst. Alle 4 genannten Biotoptypen stellen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar, wobei Magerwiese und Magerrasen gleichzeitig auch als Lebensraumtyp

nach der FFH-Richtlinie anzusprechen sind. Die übrigen Biotoptypen im Vorhabensbereich sind nicht gesetzlich geschützt.



Abb. 1: Lage der gesetzlich geschützten Biotope Magerwiese mittlerer Standorte, Magerrasen basenreicher Standorte, Feldgehölz und Feldhecke mittlerer Standorte innerhalb des Bauvorhabens (SLF 2025)

2.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Die Fläche befindet sich **innerhalb der Wasserschutzgebietszone** „WSG Heuberg“ III und IIIA mit der Nr. 417.229.

Es findet **kein** Eingriff in Heilquellenschutzgebiete statt.

Innerhalb des Vorhabengebietes sowie der Umgebung befinden sich keine Fließgewässer, d. h. es sind **keine Überschwemmungsgebiete** oder **Risikogebiete** betroffen bzw. vorhanden.

2.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Überschreitungen der europäischen Umweltqualitätsnormen sind nicht bekannt. Ggf. können während des Baus des Vorhabens baustellentypische Emissionen entstehen. Dies führt jedoch nicht zu solchen Emissionen oder solchen Erhöhungen von Schadstoffen in Boden, Luft und Wasser, dass es zu Konflikten mit den Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union kommt. Eine Betroffenheit der einschlägigen Vorschriften besteht somit nicht.

2.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Stetten am kalten Markt ist laut Regionalplan (2023) ein Kleinzentrum. Die Stadt liegt an keiner Entwicklungsachse. Der vorgesehene Standort liegt gemäß Flächennutzungsplan (2023) innerhalb einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Truppenübungsplatz“. Damit werden Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen nicht eingeschränkt noch grenzen diese durch die Lage des Vorhabens westlich der Albkaserne unmittelbar an. Da es sich nicht um eine zentrale Ortslage handelt und der Standort Teil einer Sonderbaufläche ist, wird nicht von einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVPG ausgegangen.

2.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es liegen keine regionalbedeutsamen Kulturdenkmäler und keine Geotope oder Moore als Bodendenkmäler vor. Auch sonst sind keine weiteren Denkmäler bekannt. Es besteht daher keine Betroffenheit.

3 Stufe 2: Prüfung der Umweltauswirkungen

In Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung (vgl. Kap. 2) wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit wird im Folgenden in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Dabei sind (unter Berücksichtigung sämtlicher im konkreten Fall relevanter Kriterien der Anlage 3) nur diejenigen Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen können (UVPG § 7 Abs. 2). Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich dabei um folgende Schutzziele:

- Für das **Vogelschutzgebiet** ist gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) nach Artikel 1 das Ziel den Bestand der wildlebenden europäischen Vogelarten (inkl. deren Eier, Fortpflanzungsstätten und Lebensräume) in der EU zu erhalten und zu schützen und deren Nutzung zu regulieren.
- Für die **gesetzlich geschützten Biotope (Magerwiese, Magerrasen, Feldgehölz, Feldhecke)** ist der wesentliche Schutzzweck der Erhalt. Handlungen die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten (BNatSchG § 30 Abs. 2).
- Für die **Wasserschutzgebiete** gilt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1-3 WHG zum „(...) Wohl der Allgemeinheit (...), 1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, 2. das Grundwasser anzureichern oder 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden (...)“

- Als wesentliches Schutzkriterium hinsichtlich der Lage in einem **Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte** im Sinne des UVPG ist, dass der Mensch mit seinen vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft zu sehen ist. Es ist sicherzustellen, dass Gebiete auch künftig ihre Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen (Anlage 3 Nr. 1):

- **Größe und Ausgestaltung** des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anlage 3 Nr. 1.1):

Die Lage des Vorhabens kann Abbildung 1 entnommen werden. Der bestehende Gebäudekomplex der Bundeswehr am Truppenübungsplatz „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“ bei Stetten am kalten Markt soll im Südwesten um Schulungsgebäude und -hallen erweitert werden. Die Gesamtfläche des geplanten „Baufeld West“ beträgt ca. 4,4 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3132 sowie das Flurstück 3132/2. Gemäß der vorliegenden Planung sollen fünf Gebäude und eine größere Halle im Süden errichtet werden. Zwischen den Gebäuden sind Fahrwege sowie die Anlage von Grünflächen geplant. Am Nord- und Westrand wird der bestehende Zaunverlauf um das „Baufeld West“ ergänzt bzw. erweitert.

- **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten** (Anlage 3 Nr. 1.2):

Südwestlich grenzt in ca. 50 Metern das „Speicherbecken Albkaserne“ an, welches letztes Jahr (2023) geplant wurde. Auch hier ist Grünland durch die Planung verloren gegangen, wenngleich es sich beim Speicherbecken mit seiner Magerweide um einen anderen Biotoptyp als in der nun vorliegenden Planung handelt. Ein Zusammenwirken kann aufgrund der räumlichen Nähe dennoch nicht ausgeschlossen werden.

- **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** (Anlage 3 Nr. 1.3):

Durch das Vorhaben wird eine Gesamtfläche von bis zu 22.120 m² (ca. 50 % der Gesamtfläche) überbaut bzw. versiegelt. Die weiteren Flächen des Vorhabengebiets werden naturnah begrünt (Fettwiesen, artenreiche Säume, Gehölzpflanzungen) und dienen als planinterne Ausgleichsmaßnahme zur Reduzierung des Kompensationsbedarfs. Durch die naturnahe Begrünung bzw. Bepflanzung der restlichen ca. 50 % der Fläche (22.120 m²) werden Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas vermindert. Für den anlagebedingten Verlust von Lebensräumen des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wird planextern eine CEF-Maßnahme durchgeführt. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich für die vom Eingriff betroffene Magerrasenfläche.

Aufgrund der geplanten Inanspruchnahme von ca. 29.770 m² Waldflächen wird gem. § 45 (2) BWaldG (Bundeswaldgesetz) ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich.

Weiterhin wird aufgrund der geplanten Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope (Magerwiese ca. 2.660 m², Magerrasen ca. 5.270 m², Feldgehölz ca. 1.730 m², Feldhecke ca. 490 m²) ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Dazu ist eine flächengleiche Herstellung der betroffenen Biotope an anderer Stelle erforderlich. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsbedarf für die beiden Lebensraumtypen Magerwiese und Magerrasen besteht nicht.

→ **Erzeugung von Abfällen** im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Anlage 3 Nr. 1.4):

Im Zuge der Baumaßnahmen anfallendes Abbruchmaterial (versiegelter Weg etc.) muss ordnungsgemäß zwischengelagert und entsorgt werden. Anfallendes Aushubmaterial muss bei Möglichkeit wieder eingebracht oder bei Belastung ordnungsgemäß entsorgt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden keine Abfälle mehr erzeugt, die in direktem Zusammenhang mit dem Bau der Gebäude und Zufahrtswege zu sehen sind.

→ **Umweltverschmutzung und Belästigungen** (Anlage 3 Nr. 1.5):

Während der Bauphase ist temporär mit erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen durch die Bautätigkeit, insbesondere der Aushubarbeiten, sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Damit ist jedoch keine signifikante Veränderung der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden. Während der Bauphase ist eine Verunreinigung von Grundwasser durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten gehen von der Maßnahme keinerlei Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus.

→ **Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen**, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind insbesondere mit Blick auf:

- verwendete Stoffe und Technologien (Anlage 3 Nr. 1.6.1),
- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 1.6.2)

Ein erhöhtes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen kann für den Bau der Schulungsgebäude und -hallen im Planbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ **Risiken für die menschliche Gesundheit**, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Anlage 3 Nr. 1.7):

Risiken für die menschliche Gesundheit können für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Anlage 3 Nr. 2):

→ **Nutzungskriterien:** bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Anlage 3 Nr. 2.1):

Die für die Umgestaltung beanspruchten Flächen unterliegen einer Nutzung der Bundeswehr als Truppenübungsplatz. Damit wird die Fläche nicht öffentlich genutzt. Der Bereich des Magerrasens wird unter Umständen gemeinsam mit anderen Flächen des Truppenübungsplatzes landwirtschaftlich im Sinne einer Schafbeweidung genutzt.

→ **Qualitätskriterien:** Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Anlage 3 Nr. 2.2):

Arten: Im Planbereich sind ubiquitäre Vogelarten, Fledermäuse (Zwergfledermaus, kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus) und im Bereich des relativ hochwertigen Magerrasens der streng geschützte Tagfalter Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling vorhanden. Reichtum und Verfügbarkeit sind aufgrund der angrenzenden Flächen des Truppenübungsplatzes mit voraussichtlicher ähnlicher (Arten-)Ausstattung als gut zu beurteilen. Die Regenerationsfähigkeit ist durch die geplanten Grünflächen zwischen den Gebäuden zumindest teilweise vorhanden. Als Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse wird eine Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum 01.11. – 28./29.02. erforderlich. Für den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wird eine CEF-Maßnahme erforderlich, die gleichzeitig dem Ausgleich des betroffenen Magerrasens dient.

Biotope: Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope (Magerwiese mittlerer Standorte, Magerrasen basenreicher Standorte, Feldgehölz und Feldhecke mittlerer Standorte) bau- und anlagenbedingt beeinträchtigt. Zwar sind im übrigen Truppenübungsplatz weitere solche Biotope vorhanden (Verfügbarkeit), jedoch ist eine Regeneration (am selben Standort) aufgrund der geplanten Bebauung und Versiegelung auf absehbare Zeit sehr unwahrscheinlich.

Landschafts-/Ortsbild: Durch die geplante Bebauung findet eine Abwertung des Schutzgut Landschaftsbild statt. Diese ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende

Bebauung der Albkaserne jedoch gering. Zudem ist die Fläche durch ihre Lage innerhalb des Truppenübungsplatzes bzw. zwischen Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz und Albkaserne nicht für die Bevölkerung einsehbar.

Klima und Luft: Es handelt sich um ein nicht-siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet. Der Eingriff wird aufgrund der im Vergleich zu klimarelevanten Freiflächen in der Umgebung kleinen beanspruchten Fläche und dem fehlenden Wirkzusammenhang mit größeren besiedelten Flächen als untergeordnet eingestuft.

Boden: Durch die baulichen Maßnahmen werden ca. 50 % der Fläche komplett versiegelt (22.120 m²). Die weiteren Flächen des Vorhabengebiets werden naturnah begrünt (22.120 m²) und bleiben somit unversiegelt. Die Bodenfunktionen weisen überwiegend mittlere Bewertungen auf, wobei durch die militärische Nutzung eine Beeinträchtigung vorliegt. Ein Verlust an Bodenfunktionen besteht damit nur in den zukünftig bebauten bzw. versiegelten Bereichen.

Oberflächenwasser: Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet und in der nahen Umgebung vorhanden.

Grundwasser: Die Deckschicht unter dem Boden des Vorhabengebiets besteht im Süden und Osten aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen (Ton, Schluff, Sand, Kies, Steingeröll). Diese weisen nur eine geringe Durchlässigkeit (z. T. stark wechselnd) und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf. Unter der Deckschicht sowie im restlichen Vorhabengebiet (d. h. im Westen und Norden) steht Massenkalk-Formation an, welche eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit und eine hohe bis sehr hohe Ergiebigkeit aufweist. (LGRB-Kartenviewer)

Durch die Planung wird Fläche versiegelt (ca. 50 % der Gesamtfläche), die Schutzfunktionen gehen dort verloren. Das anfallende Niederschlagswasser ist fachgerecht auf den unversiegelten Flächen (ggf. Anlage von Rigolen) dem Grundwasser zuzuführen.

Fläche: Es werden 50 % der Fläche für Zufahrtswege und Gebäude beansprucht. Da die Fläche seither nicht der Bevölkerung zugänglich war und (auch aufgrund der Lage) auch in Zukunft absehbar nicht zugänglich sein wird, gibt es auch keine geeignetere Nutzung der Fläche für die Öffentlichkeit. Wie die Bundeswehr die Fläche am besten nutzt sollte ferner ihr obliegen.

→ **Schutzkriterien:** Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Anlage 3 Nr. 2.3):

Die räumliche Betroffenheit der relevanten Gebiete wurden bereits in Stufe 1 der UVP-Vorprüfung betrachtet (vgl. Kap. 2). An dieser Stelle wird nochmal näher auf deren Beanspruchung eingegangen.

Vogelschutzgebiet: Der nördliche und z. T. westliche Teil des Vorhabengebiets liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann momentan nicht ausgeschlossen wer-

den. Im weiteren Verfahren wird eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet erstellt, auf dessen noch ausstehende Ergebnisse verwiesen werden.

Gesetzlich geschützten Biotope: Im Westen des Vorhabengebietes wurde ein Magerrasen basenreicher Standorte festgestellt, welcher im südlichen Bereich von einer Feldhecke mittlerer Standorte annähernd geteilt wird. Im Zentrum stockt ein Feldgehölz, in dessen Süden eine Magerwiese mittlerer Standorte wächst. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen ca. 2.660 m² Magerwiese, ca. 5.270 m² Magerrasen, ca. 1.730 m² Feldgehölz und ca. 490 m² Feldhecke dauerhaft verloren. Damit liegt eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 (2) BNatSchG vor (vgl. Schutzziele vom Anfang des Kapitels 3), für die ein Antrag auf Ausnahme inklusive des notwendigen flächengleichen Ausgleiches erforderlich ist. Die geschützten Biotope werden durch Gebäude oder versiegelte Flächen oder ggf. die dazwischenliegenden Grünflächen ersetzt. Selbst bei einem physischen Erhalt würden sie durch die veränderte Lage (nicht mehr in der freien Landschaft gelegen) im rechtlichen Sinne als zerstört gelten.

Wasserschutzgebiet: Beim Vorhaben handelt es sich um die Erstellung von Schulungsgebäuden und -hallen. Ein über das übliche Maß (analog der bestehenden Kaserne) hinausgehender Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist damit nicht absehbar. Unbelastete Niederschlagswasser soll ortsnah dem Grundwasser zugeführt werden (z. B. über Sickermulden oder Rigolen) oder in Zisternen oder Löschwassertanks gesammelt werden.

Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte: Der vorgesehene Standort liegt gemäß Flächennutzungsplan (2023) innerhalb einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Truppenübungsplatz“. Durch diese Lage innerhalb des Truppenübungsplatzes bzw. zwischen Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz und Albkaserne ist der Bereich weder bisher noch nach Umsetzung des Vorhabens für die Öffentlichkeit zugänglich (und auch nicht in relevantem Maße einsehbar). Der Siedlungsbereich von Stetten am kalten Markt liegt in ca. 1 km Entfernung auf der anderen Seite der Albkaserne. Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen werden damit nicht eingeschränkt noch grenzen diese unmittelbar an. Die vorgesehene Nutzung des Planbereiches als Schulungsfläche hat keine relevanten Auswirkungen auf den Siedlungsbereich.

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in Kapitel 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (Anlage 3 Nr. 3): Art und Ausmaß (Nr. 3.1), grenzüberschreitender Charakter (Nr. 3.2), Schwere und der Komplexität (Nr. 3.3), Wahrscheinlichkeit (Nr. 3.4), voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit (Nr. 3.5) der Auswirkungen sowie Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6) und Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.6).

Die im Vorhabensbereich vorgefundenen gesetzlich geschützten Biotope werden nicht nur randlich tangiert, sondern vollständig oder mindestens anteilig zerstört. Trotzdem sich im Umfeld weitere geschützte Biotope befinden ist das Ausmaß damit nicht unerheblich. Die geschützten Biotope werden

dabei nicht nur temporär in Anspruch genommen, sondern fallen dauerhaft weg. Die Wahrscheinlichkeit zur Umsetzung des Vorhabens und damit zur Zerstörung der Biotope wird als hoch eingeschätzt. Eine Umkehrbarkeit ist grundsätzlich möglich, jedoch unwahrscheinlich und wenn nur mit entsprechend langen Entwicklungszeiten realisierbar. Auswirkungen mit anderen Vorhaben (Speicherbecken) werden nicht gesehen, da dort keine geschützten Biotope (dauerhaft) betroffen waren.

Für das Vogelschutzgebiet wird auf die noch ausstehende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Sofern für dieses Beeinträchtigungen festgestellt werden, dürften sie dieselben Auswirkungen haben wie im vorhergehenden Absatz für die Biotope beschrieben. Ein Zusammenwirken mit dem Speicherbecken könnte hier jedoch möglich sein.

Für das Wasserschutzgebiet treten die möglichen Beeinträchtigungen ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit sowie dauerhaft auf. Eine Umkehrbarkeit scheint durch Rückbau und entsprechende Bodenlockerung möglich.

Für das „Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte“ werden keine Auswirkungen erwartet.

3.4 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt und sind im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu beachten:

- **Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen:** Angrenzende Flächen und Biotopstrukturen dürfen durch die Baumaßnahme nicht tangiert werden und sind entsprechend zu schützen. Flächen für die Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen für Oberboden werden nach Möglichkeit auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Darüber hinaus erforderliche Flächen sind möglichst klein zu halten und in unempfindlichen Bereichen (innerhalb der Kaserne) anzulegen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in Boden und Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Sofern der anfallende Boden nicht direkt wieder eingebaut wird, ist unbelasteter Bodenaushub entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- **Niederschlagswasserbewirtschaftung:** Das unbelastete Oberflächenwasser ist ortsnah dem Grundwasser zuzuführen (z. B. über Sickermulden oder Rigolen) oder in Zisternen oder Löschwassertanks zu sammeln.
- **Naturnahe Gestaltung der nicht bebauten Flächen:** Die Flächen unmittelbar um die Gebäude herum sowie 5 m beidseitig des zu errichtenden Zauns im Norden und Westen werden als Fettwiese mittlerer Standorte angelegt. Weiterhin werden artenreiche Säume angelegt sowie zentral zwischen den Gebäuden und Straßen eine Mischung aus artenreichen Saumstrukturen und Gehölz-

bzw. Strauchpflanzungen. Die Maßnahmen sind bereits in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (vgl. EA-Bilanz SLF 2023, Kap. 2) integriert und reduzieren den erforderlichen Kompensationsbedarf.

- **Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten oder Störung von Brutvögeln und Fledermäusen:** Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen lediglich im Zeitraum vom 01.11. – 28./29.02. zulässig.
- **Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und insektenfreundliche Beleuchtung:** Bei der Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Generell haben Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen und LED-Leuchten eine vergleichsweise geringe Lockwirkung auf Insekten. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Die Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben und nach unten geführt wird und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und -intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern).

3.5 Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen bezüglich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der betroffenen Gebiete kommt zu folgendem Ergebnis:

- Für das **Vogelschutzgebiet** können erhebliche Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit der Erstellung/Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet unterstreicht diese Aussage, da sie ansonsten nicht durchgeführt werden müsste. Ob tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet vorliegen kann momentan nicht beurteilt werden; es wird auf das ausstehende Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. So lange diese keine Verträglichkeit bescheinigt können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
- Bezüglich der **gesetzlich geschützten Biotope** führt der Bau der Gebäude und Zufahrtswege zu einer Zerstörung mehrerer geschützter Biotoptypen. Diese werden durch die Planung nicht nur randlich oder temporär tangiert, sondern dauerhaft sowie vollständig oder mindestens anteilig zerstört. Es liegt damit eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotoptypen vor, für die aufgrund des Ausmaßes, der voraussichtlich dauerhaften und unumkehrbaren Inanspruchnahme sowie der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eine erhebliche Beeinträchtigung auch im Sinne des UVPGs nicht ausgeschlossen werden kann.
- In Bezug auf das **Wasserschutzgebiet** sind bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (in erster Linie Niederschlagswasserbewirtschaftung und naturnahe Gestaltung der nicht bebauten Flächen) keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
- Das Vorhaben steht den Schutzkriterien hinsichtlich der Lage in einem **Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte** nicht entgegen, da die Fläche sowohl vor als auch nach Umsetzung Planung nicht

für die Öffentlichkeit zugänglich ist und keine solche Nutzung zulässt, die relevante Auswirkungen auf den Siedlungsbereich von Stetten am kalten Markt hat (ca. 1 km Entfernung) hat.

- **Zusammenfassend ist das Vorhaben basierend auf den nach UVPG zu prüfenden Kriterien trotz Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für gesetzlich geschützte Biotop und ggf. das Vogelschutzgebiet verbunden.**

4 Fazit

Mit dem Bau der Schulungsgebäude und -hallen können (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen) aufgrund des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotop sowie der noch ausstehenden Beurteilung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ **erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG** nicht ausgeschlossen werden. Die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele der betroffenen Gebiete wird voraussichtlich negativ beeinflusst. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit erforderlich.**

5 Zusammenfassung

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass durch das Bauvorhaben besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Diese wurden in der zweiten Stufe detaillierter geprüft und auf eine Betroffenheit hin beurteilt. Dabei konnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG für gesetzlich geschützte Biotop und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit erforderlich.

- ⇒ **Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit gegeben.**

6 Verwendete und weiterführende Literatur

Geschützte Landschaftsbestandteile, Bundesamt für Naturschutz: Abfrage vom 15.08.2024
<https://www.bfn.de/geschuetzte-landschaftsbestandteile>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2021 (GBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Kartenserver der LUBW: Abfrage vom 15.08.2024
https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/p/lapla_start

Kartenserver der LUBW: Abfrage vom 15.08.2024
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

Kartenviewer des LGRB: Abfrage vom 15.08.2024
<https://maps.lgrb-bw.de/>

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Fortschreibung des Regionalplans- ohne Kapitel 4.2 Energie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 24. November 2023), Originalmaßstab 1 : 200.000. Stand vom 30.10.2023

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Stetten a. k. M/ Schwenningen (2023): Flächennutzungsplan – 2023. 1. Änderung. Fassung vom 04. Februar 2019

STADTLANDFLUSS (2025) Baufeld West, Truppenübungsplatz „Heuberg“ Stetten am kalten Markt. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; Stand vom 15.10.2025